



**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie  
durch die Stadtwerke Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke Stendal GmbH (SWS)**

**1. Gegenstand der Lieferung**

Die Stadtwerke Stendal GmbH (SWS) liefern Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 Volt oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz.

**2. Ablesung**

Die Messeinrichtungen werden jährlich ( im Rahmen der rollierenden Abrechnung) oder zum Vertragsende von den Beauftragten der SWS oder auf Bitte von den SWS vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von den SWS den Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung oder zur Ausübung der Rechte gem. Ziff. 7 erforderlich ist. Solange eine Ablesung nicht möglich ist, dürfen die SWS den Verbrauch schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

**3. Abrechnung und Bezahlung**

Der Elektrizitätsverbrauch wird von den SWS jährlich oder zum Vertragsende abgerechnet . Bei Umzug oder Preisanpassung erfolgt eine zeitanteilige Hochrechnung des Verbrauchs entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 12 (2) StromGKV

Es werden monatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen erhoben, die sich entweder aus dem geschätzten Durchschnitts- oder dem tatsächlichen Vorjahresverbrauch ergeben. Der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlungen werden zu dem von den SWS angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Der Kunde erteilt den SWS eine Einzugsermächtigung oder zahlt die geforderten Abschläge und Beträge in bar in der Kasse im SWS- Kundencenter ein.

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird. Gegen Ansprüche von den SWS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

**4. Preisänderung**

Für den Fall einer Strompreiserhöhung steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Preiserhöhung zu.

**5. Messeinrichtung**

Die SWS sind Eigentümerin der Messeinrichtung. Der Kunde kann jederzeit eine Überprüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen den SWS zur Last, falls die Prüfung eine Abweichung von den gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen ergibt, sonst dem Kunden.

**6. Berechnungsfehler**

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SWS den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung auf Grund einer Schätzung, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Diese Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorgesehenen Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens 3 Jahre, beschränkt.

**7. Einstellung der Belieferung und außerordentliche Kündigung**

Die SWS sind berechtigt, die Stromlieferung fristlos einzustellen und den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung in Zahlungsverzug ist. Die Kündigung bzw. Sperrung ist durch SWS vier Wochen vorher anzukündigen. Die SWS dürfen die Belieferung fristlos einstellen, um Gefahr für Leib oder Leben abzuwenden, um Stromdiebstahl zu verhindern oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder Rückwirkungen auf Einrichtungen von den SWS ausgeschlossen sind.

**8. Versorgungsunterbrechungen, Haftung**

Die SWS dürfen die Versorgung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die SWS werden den Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten.

Bei Versorgungsstörungen können Schadensersatzansprüche gegen die SWS nur in den Grenzen des § 18 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung ( Niederspannungsanschlussverordnung- NAV) vom 01.11.2006, geltend gemacht werden. Für Bagatellschäden unter 30 Euro haften die SWS nicht, soweit diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

**9. Anwendung weiterer Vorschriften**

Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, gilt die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz ( Stromgrundversorgungsverordnung- StromGKV)

**10. Klimaschutz**

SWS bezieht den zur Versorgung nach diesem Vertrag erforderlichen Strom ausschließlich aus regenerativen Erzeugungsquellen und nicht aus Atom-, Kohle-, Öl- oder Gaskraftwerken. Auf Wunsch wird dem Kunden eine Kopie des Zertifikates zugesandt.

**11. Lieferantenwechsel**

Jedem Kunden wird ein diskriminierungsfreier und unentgeltlicher Lieferantenwechsel durch SWS ermöglicht.

**12. Salvatorische Klausel**

Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und die SWS werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichlautende wirksame bzw. durchführbare Regelung ersetzen. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke. Die im Zusammenhang mit dem Lieferungsvertrag anfallenden Daten werden von den SWS zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert.